

Leseprobe Streitstände

zu Streitstand Nr.:

1

Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen

P
§ 130
Rn 5

Empfangsbedürftige Willenserklärungen müssen zugehen, um wirksam zu werden, § 130 I 1 BGB. Der Zugang einer Willenserklärung setzt **jedenfalls** voraus, dass sie derart in den **Machtbereich des Empfängers** gelangt ist, dass dieser die Möglichkeit hatte, von ihr Kenntnis zu nehmen. Es ist umstritten,

Streitstand ⇒

ob Zugang erst dann eintritt, wenn nach den gewöhnlichen Verhältnissen mit Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist.

a) Abstrakte Zugangstheorie

Teilweise wird vertreten, zugegangen sei eine Willenserklärung **bereits, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei**. Wann der Adressat nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hätte Kenntnis nehmen müssen, sei **nur für die Frage der Rechtzeitigkeit** der Willenserklärung erheblich.

Argumente:

- Vom Zugang der Erklärung hängen **Wirksamkeit** und das **Ende ihrer Widerruflichkeit** (§ 130 I 2 BGB) ab. Dieser Zeitpunkt muss einfach zu bestimmen sein. Deshalb kommt es für die Frage des Zugangs nicht auf einen „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ an, sondern auf denjenigen Zeitpunkt, in dem die Erklärung tatsächlich in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. (Stichwort: **Einfachheit und Rechtssicherheit**)
- Bei der **Fristberechnung** hingegen kann auf die konkrete Kenntnisnahmemöglichkeit abgestellt werden, denn die damit verbundene Unschärfe ist unschädlich, weil **Zeiträume im BGB regelmäßig nicht nach Stunden** berechnet werden.

b) Konkrete Zugangstheorie

Nach überwiegender Auffassung ist eine Willenserklärung erst dann zugegangen und wirksam, wenn der Adressat **nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von ihr hätte Kenntnis nehmen müssen**.

Argumente:

- Die Voraussetzungen des Zugangs müssen für **alle Rechtsfolgen einheitlich** bestimmt werden. (Stichwort: **Einheitlichkeit**)

- Vor dem Zeitpunkt, zu dem nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs Kenntnisnahme erwartet wird, besteht **kein** Vertrauensschutz. Deshalb muss der Empfänger in diesem Zeitraum auch noch mit einem Widerruf des Absenders rechnen. (Stichwort: **Empfänger vorher nicht schutzbedürftig**)

Hinweise

- Nach der Mindermeinung ist ein **Widerruf** der Erklärung bereits in dem Moment ausgeschlossen, in dem sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Die überwiegende Auffassung entscheidet anders bis zum Zeitpunkt der gewöhnlichen Kenntnisnahme.
- Die überwiegende Auffassung muss sich mit dem Problem des **Zugangs nach Kenntnisnahme** auseinandersetzen: Wenn der Adressat die Erklärung **tatsächlich** schon **früher zur Kenntnis nimmt**, als nach dem gewöhnlichen Ablauf zu erwarten war, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung umstritten:
 - Teilweise wird auch in diesem Fall am späten (normativen) Zugangszeitpunkt festgehalten. Der einheitlich anzuwendende Zugangsbegriff stelle gerade nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme ab.
 - Nach überwiegender Auffassung soll es dem Empfänger versagt sein, sich darauf zu berufen, dass der Zugang erst später erfolgt ist. Mit Kenntnisnahme sei die Erklärung bereits notwendig auch zugegangen. Raum für einen normativen Zugangsbegriff sei in diesem Fall nicht mehr vorhanden. Der Absender habe mit Kenntnisverschaffung die Grundlage für schutzwürdige Positionen des Adressaten geschaffen; diese dürfe er nicht mehr durch einseitigen Widerruf wirksam zerstören können.
- Der oben dargestellte Streitstand findet sich auch bei Mitteln moderner Kommunikation, etwa dem Zugang von Willenserklärungen, die **über E-Mail** verschickt werden:
 - Nach teilweise vertretener Auffassung sind die Erklärungen bereits wirksam, sobald sie im Briefkasten des Empfängers beim Provider eingehen.
 - Überwiegend wird darauf abgestellt, wann mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Von dieser Vorstellung gehe auch der Gesetzgeber in § 312e I 2 BGB aus.
- **Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen** werden gleichzeitig mit ihrer Abgabe wirksam. Dazu gehören etwa die Auslobung (§ 657 BGB), die Bestätigung (§ 144 BGB), die Eigentumsaufgabe (§ 959 BGB), die Annahme der Erbschaft (§ 1943 BGB) und das Testament (§ 1947 BGB).

Fundstelle

Medicus, Allgemeiner Teil des BGB (2006), § 22 Rn. 274 ff.